V E R T R A G

zwischen

der **Betriebskrankenkasse der BMW AG**

Mengkofener Straße 6

84130 Dingolfing

- Auftraggeber -

im Folgenden „**BMW BKK**“ genannt

und

- Auftragnehmer –

Im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel3
§ 2 Vertragssprache3
§ 3 Vertragsgegenstand3
§ 4 Vertragsbestandteile3
§ 5 Leistungspflicht des Auftragnehmers4
§ 6 Mitwirkungsobliegenheiten5
§ 7 Service Level Agreement /5
§ 8 Migration6
§ 9 Nachunternehmer/Erfüllungsgehilfen6
§ 10 Qualifizierung des Personals des Auftragnehmers7
§ 11 Aktualität der Zertifikate und Prozesse7
§ 12 Leistungsmengen8
§ 13 Mängelfreiheit der Leistung8
§ 14 Leistungsstörungen8
§ 15 Haftung, Versicherung9
§ 16 Preise10
§ 17 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen11
§ 18 Höhere Gewalt12
§ 19 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit12
§ 20 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz15
§ 21 Laufzeit des Vertrages, Kündigung15
§ 22 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund16
§ 23 Sonderkündigungsrecht bei Fusion des Auftraggebers16
§ 24 „GmbH-Klausel“17
§ 25 Schriftform, Nebenabreden17
§ 26 Abtretung von Forderungen18
§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl18
§ 28 Salvatorische Klausel18

§ 1 Präambel

(1) Die BMW BKK hat unter der Vergabenummer **CXP4YMTMV3M** und der Bezeichnung

„Zentraler Druckoutput“
zur Produktion der täglichen Geschäftspost und Mailings

eine Ausschreibung im Wege eines offenen Verfahrens gemäß §§ 119 Abs. 3 GWB, 14 Abs. 2; 15 VgV durchgeführt.

(2) Mit Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag wirksam.

§ 2 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch, dies beinhaltet auch die Vertragsdurchführung und Vertragserfüllung.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Druckdienstleistungen und weiteren Verarbeitungsdienstleistungen bis hin zur Übergabe fertiger Briefsendungen für die BMW BKK sowie die Pflegekasse der BMW BKK an den/die von der BMW BKK beauftragten Postdienstleister. Details sind der in der Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

(2) Die Ausschreibung und dieser Vertrag begründen keine Verpflichtung der BMW BKK, weitere als die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Transaktions-/Mailingprojekte beim Auftragnehmer abzurufen.

§ 4 Vertragsbestandteile

(1) Als Vertragsbestandteile gelten nacheinander:

- die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- diese Vertragsbedingungen (**Anlage 2**)
- das Preisblatt (**Anlage 3**)

- die Antworten auf die Bieterfragen
- das Anschreiben-Angebot (**Anlage 5**)
- die Konzepte des Auftragnehmers (einschließl. Druckmuster)
- die Eigenerklärungen des Auftragnehmers (**Anlagen 4, 8 – 16**)
- Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung (**Anlage AV**)
- die VgV und die VOL/B

(2) Bestehen Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsteilen, hat die Regelung in dem zuerst genannten Teil Vorrang. Zwingende rechtliche Anforderungen bleiben in jedem Fall unberührt.

(3) Die hier vereinbarten Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien gelten nicht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich deren Geltung als ausdrückliche Abweichung von diesem Vertrag zugestimmt.

§ 5 Leistungspflicht des Auftragnehmers

(1) Die Verpflichtungen und Einzelheiten zur Leistungserbringung, insbesondere hinsichtlich Quantität und Qualität, Terminvereinbarungen, Organisation und Durchführung etc. ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), den sonstigen Vertragsbestandteilen vgl. § 4 sowie ergänzend aus den Usancen des Druckgewerbes zur Verarbeitung variabler Druckdaten.

(2) Der Auftragnehmer wird sämtliche unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen stets in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen, geltendem Recht (einschließlich behördlicher Anordnungen), den jeweils einschlägigen Normen und Industriestandards und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in der Weise erbringen, wie sie von einem professionellen Dienstleister erwartet werden kann. Der Auftragnehmer wird sämtliche Leistungen durch Einheiten und Prozesse erbringen, die den branchenüblichen Qualitätsstandards entsprechen und auf dem neuesten Stand der bewährten Technik sind.

§ 6 Mitwirkungsobliegenheiten

(1) Die BMW BKK stellt dem Auftragnehmer die für den Druck erforderlichen Druckdaten gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

(2) Soweit und solange die BMW BKK ihre erforderlichen Mitwirkungs- oder Beistellungshandlungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt und hierdurch die Leistungserbringung für den Auftragnehmer nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen, insbesondere der Einhaltung betroffener Service Level, sowie von als verbindlich vereinbarten Terminen und Meilensteinen befreit. Der Auftragnehmer hat gleichwohl die ihm seinerseits zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, die betroffenen Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Werden vereinbarte Fristen und Termine ausgesetzt, werden diese bei Nachholung der Mitwirkungs- oder Beistellungsobliegenheit automatisch um den Zeitraum verlängert, bzw. verschoben, der der unterbliebenen Mitwirkungs- oder Beistellungshandlung und den vom Auftragnehmer zumutbar zu veranlassenden Maßnahmen angemessen Rechnung trägt.

(3) Soweit den Briefsendungen separate Beilagen beigefügt werden sollen, die nicht Bestandteil des Druckprozesses sind, werden diese von der BMW BKK dem Auftragnehmer kostenfrei ´Betriebsstätte Inland´ zur Verfügung gestellt.

§ 7 Service Level Agreement /

(1) Die einzuhaltenden Service Levels (SLA) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die BMW BKK unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die zur Verletzung eines SLA führen können. Gleichzeitig ist darüber zu informieren, wie lange die Verzögerung voraussichtlich anhalten wird und bis zu welchem Zeitpunkt die Rückstände voraussichtlich abgearbeitet sein werden.

(3) Die SLA-Quote berechnet sich wie folgt: Jede Sendung, die unter die Bedingungen des Kapitels 5.a) und 5.b) der Leistungsbeschreibung fällt (u.a. Bereitstellung der Daten bis 12.15 Uhr) und nicht taggleich an den Briefpostdienstleister übergeben wird, stellt eine SLA-Verletzung dar. Jeder weitere Tag Verzögerung einer bereits rückständigen Sendung stellt eine weitere SLA-Verletzung dar. Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\textbf{Anzahl SLA-Verletzungen innerhalb des Kalendermonats}}{\textbf{Anzahl zu verarbeitende Sendungen innerhalb des Kalendermonats}} \times 100 = \text{SLA-Quote in \%}$$

Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

SLA-Erfüllungs-Quote 100% bis 97,5%	SLA-Erfüllungs-Quote < 97,5% bis 95,0%	SLA-Erfüllungs-Quote < 95,0%
keine Pönale	keine Pönale, Verwarnung	€ 3.000,00 Pönale*

* höchstens jedoch 50,0% des Dienstleistungsentgelts des betroffenen Monats

(4) Die Berechnung des Schadensersatzes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung.

(5) Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

(6) Ist erkennbar, dass die vereinbarte Ausführungsfrist um fünf Werktage oder länger überschritten wird, ist die BMW BKK berechtigt, dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zu entziehen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ersatzansprüche herleiten.

§ 8 Migration

(1) Nach Zuschlagserteilung werden der Auftragnehmer und die BMW BKK die Migration durchführen, um den Livebetrieb zum 01.06.2027 sicherzustellen. Der Volllastbetrieb soll ab dem 01.07.2027 erfolgen. Die Migration wird vom Auftragnehmer verantwortet.

§ 9 Nachunternehmer/Erfüllungsgehilfen

(1) Während der Vertragslaufzeit dürfen Teile der Leistungen (Unteraufträge) an Dritte nur mit Zustimmung der BMW BKK übertragen werden, dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Nachunternehmerschaft.

(2) Sofern der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Leistungen von Nachunternehmern ausführen lassen will, darf der Auftragnehmer diese Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und weiterhin nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(4) Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und der BMW BKK vereinbart sind. Auf Verlangen der BMW BKK hat er dies nachzuweisen.

(5) Der Auftragnehmer muss seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten und die Einhaltung der Verpflichtungen im erforderlichen Umfang überwachen.

§ 10 Qualifizierung des Personals des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit zur Vertragserfüllung nur zuverlässiges, entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Gleiches gilt für eventuelle Unterauftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer benennt einen festen Ansprechpartner, der der BMW BKK während der Vertragslaufzeit als zentrale Anlaufstelle dient. Der Ansprechpartner muss über ausreichend Berufserfahrung im Bereich des Transaktionsdrucks verfügen. Die theoretischen/beruflichen Mindestanforderungen gemäß Leistungsbeschreibung sind auch bei einem Wechsel des Ansprechpartners zu gewährleisten.

(3) Bietet der Auftragnehmer im Rahmen der eingereichten Konzepte einen Kundenbetreuer mit höheren/weitreichenderen theoretischen und beruflichen Qualifikationen an, gelten diese als Mindestanforderung im Sinne dieses Vertrages.

§ 11 Aktualität der Zertifikate und Prozesse

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in dem Vergabeverfahren zu diesem Vertrag vorgelegten/angegebenen Zertifikate auf seine Kosten jeweils aktuell zu halten und auf Anforderung der BMW BKK vorzulegen.

(2) Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, im Vergabeverfahren zu diesem Vertrag vorgelegte Verfahrensprozesse mindestens in gleicher Art und Güte während der Vertragsdauer fortzuführen.

(3) Bietet der Auftragnehmer im Rahmen der eingereichten Konzepte Leistungen mit höheren Qualitätsversprechen (z.B. spätere Datenlieferung, verkleinerter Data-Matrix-Code etc.) an, gelten diese als Mindestanforderung im Sinne dieses Vertrages.

§ 12 Leistungsmengen

(1) Die von der BMW BKK in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsmengen sind auf ein vollständiges Kalenderjahr hochgerechnete Prognosewerte, die auf Ist-Werten aus der Vergangenheit beruhen.

(2) Die BMW BKK übernimmt keine Gewähr, dass diese Mengen im Leistungszeitraum von ihr abgerufen werden. Insbesondere aufgrund der weiteren Digitalisierung (z.B. elektronischer Postkorb), neuen gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Gründen ist ein Unterschreiten der Mengen möglich. Ein Unterschreiten der Werte begründet keine Verpflichtungen gleich welcher Art für die BMW BKK.

(3) Vergütungsanspruch besteht ausschließlich für die beauftragten und produzierten Sendungen.

§ 13 Mängelfreiheit der Leistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Produkte und Dienstleistungen frei von Mängeln sind, den Definitionen der Leistungsbeschreibung und sonstigen Vertragsbestandteilen und im Übrigen den Usancen des Druckgewerbes für variablen Digitaldruck entsprechen.

(2) Die Druck- und Verarbeitungsqualität orientiert sich an den im Vergabeverfahren eingereichten oder zu einem späteren Zeitpunkt von der BMW BKK abgenommenen Druckmustern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Druckprodukte mindestens auf den im Vergabeverfahren angegebenen Druckmaschinen (oder höherwertig) zu produzieren.

§ 14 Leistungsstörungen

(1) Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist die BMW BKK berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die BMW BKK innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

(2) Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, falls er verbindlich vorgegebene Termine nicht einhält. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(3) Die BMW BKK kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann die BMW BKK den Vertrag ganz oder teilweise kündigen – oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zurücktreten – (z.B. in Bezug auf eine Einzelleistung) und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn die BMW BKK dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann die BMW BKK Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Nachfrist ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. § 16 bleibt unberührt.

(4) Der BMW BKK stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit keine weitergehenden Rechte vertraglich vorgesehen sind.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate.

§ 15 Haftung, Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Er haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer beschränkt bis € 1.000.000,00 bei Sachschäden bzw. € 500.000,00 bei Vermögensschäden. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haften die Vertragspartner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen, sofern keine Kardinalspflicht nach Absatz 3 berührt ist.

(2) Zur Absicherung des Haftungsrisikos muss der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit eine Versicherung mit folgenden Deckungssummen bei einem in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmen unterhalten und nach Aufforderung nachweisen: Vermögensschäden € 500.000,00, Sachschäden € 1.000.000,00, Personenschäden € 3.000.000,00. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrags aufrechterhalten, mindestens jedoch bis zur Verjährung sämtlicher Ansprüche der BMW BKK. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die BMW BKK nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche der BMW BKK, insbesondere Schadensersatz-ansprüche, bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer stellt die BMW BKK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Tätigkeit direkt oder indirekt gegenüber der BMW BKK geltend gemacht werden. Im Gegenzug stellt die BMW BKK den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Lizenz- und/oder Eigentumsverletzungen im Zusammenhang mit zur Produktion übergebenen Druckdaten entstehen.

(4) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch die BMW BKK für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

(5) Der Auftragnehmer stellt die BMW BKK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Tätigkeit direkt oder indirekt gegenüber der BMW BKK geltend gemacht werden.

§ 16 Preise

(1) Es gelten die Preise gemäß dem in der Anlage 3 beigefügten Preisblatt. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Preisraster alle notwendigen Dienstleistungen zur Erfüllung des Vertragszweckes sachgerecht bepreist und abgegolten sind.

(2) Alle Stückpreise für Dienstleistungen sind mindestens gültig bis zum 30.06.2029. Preisanpassungen sind frühestens zu dem in Satz 1 genannten Termin möglich und hiernach frühestens ein Jahr nach der letzten wirksam gewordenen Preiserhöhung. Sie sind vom Auftragnehmer mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende anzukündigen und auf 3,0% des gültigen Stückpreises beschränkt. Sollte der Auftragnehmer eine Preiserhöhung von mehr als 3,0% fordern und die Vertragsparteien sich nicht einvernehmlich auf eine Preiserhöhung verständigen, steht der BMW BKK ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Termin der geforderten Preiserhöhung und zum jeweils Monatsletzten der hierauf folgenden 9 Monate zu.

(3) Alle Stückpreise für Material (Bedruckstoffe, Umschläge) sind mindestens gültig bis zum 30.06.2028. Beide Vertragsparteien können eine Anpassung von Materialkosten verlangen, wenn sich der maßgebliche Preisindex um mehr als (+/-) 1,5 % verändert. Die Preisanpassungsberechnung erfolgt jährlich am 20.12. eines Kalenderjahres (mit Wirkung zum 01. des jeweiligen Folgemonats). Zum Nachweis einer Veränderung ist der Preisindex für Grafische Papiere gemäß der Publikation des Statistischen Bundesamtes „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 135 Nr. 17 12 14 (erstmaliger Vergleich Ausgabe 12/2022 mit Ausgabe 12/2026, danach Ausgabe 12/2026 mit Ausgabe 11/2027 usw.) maßgeblich. Die Preisanpassung kann nur mit Wirkung für die Zukunft gefordert werden. Die erste Preisanpassung ist erstmalig möglich mit Wirkung zum 01.01.2028.

(4) Die Leistungen werden monatlich nachträglich abgerechnet. Abschlagszahlungen sind nicht vereinbart.

§ 17 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung der Mengen erfolgt stückgenau durch Addition der Tagesmengen für alle innerhalb eines Kalendermonats vollständig erbrachten Leistungen.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich in Euro und muss monatlich nachträglich bis spätestens zum 15. des Folgemonats für den abgelaufenen Vormonat erfolgen. Während des laufenden Monats erstellte Teilrechnungen sind nicht vereinbart.

(3) Die Einrichtungspauschale für die Migration wird fällig mit der mängelfreien Abnahme des Volllastbetriebs durch die BMW BKK.

(4) Die steuerrechtlichen Anforderungen an den Rechnungsinhalt sind zu gewährleisten. Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der E-RechV des Bundes entspricht. Zusätzlich müssen die Nutzungsbedingungen der BDR VPX erfüllt werden. Die Leitweg-ID der BMW BKK lautet 992-80276-98, das Portal für die elektronische Übermittlung der XRechnung ist aktuell unter der Internetadresse e-rechnung-bund.de/ zu finden.

(5) Ein aussagekräftiges Reporting mit Angaben über die täglich und monatlich in Summe verarbeiteten Mengen pro Leistungsposition gemäß Preisblatt sowie Anfangs-/Endbestand und Verbrauchsmenge von Material ist zeitgleich zum Rechnungsversand per Mail an eine von der BMW BKK zu benennende Mailadresse zu senden.

(6) Der Rechnungsausgleich erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug.

(7) Vom Auftragnehmer unter Umständen verauslagtes Briefporto wird gesondert in Rechnung gestellt. Dem Bedürfnis zur Begrenzung des Vorfinanzierungsaufwandes hat die BMW BKK in Absprache mit dem Auftragnehmer in ausreichendem Maße durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, sofern das verauslagte Porto einen Wert von € 2.000,00 übersteigt.

§ 18 Höhere Gewalt

Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Leistungserbringung, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Leistungserbringung frei. In Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer die Leistung, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Epidemien Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 19 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

(1) Mit der ausgeschriebenen Leistung verarbeitet der Auftragnehmer Daten der BMW BKK im Auftrag. Als datenschutzrechtliche Bestimmungen gelten somit neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) auch die Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten nach § 80 SGB X. Dies bedeutet, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht die BMW BKK verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist. Gleichwohl verpflichtet es den Auftragnehmer zu einem gesetzeskonformen Umgang mit den erhaltenen Daten.

Die Erfüllung bzw. Einhaltung des genannten Datenschutzes stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der BMW BKK erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder auf andere Weise verwerten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die BMW BKK bei der Durchführung der gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird mit der BMW BKK auf deren Anforderung unverzüglich alle im Zusammenhang mit dem Datenschutz notwendigen Vereinbarungen

schriftlich abschließen, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 Abs. 2, 5 BDSG; Artikel 28 EU-DSGVO). Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist als Anlage AV dem Vertrag beigefügt

(2) Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner bestimmen sich nach den diesem Vertrag beigefügten Anlagen

a) Vereinbarung nach § 80 SGB X, Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
b) TOMs (Technisch organisatorische Maßnahmen) des Auftragnehmers

(3) Der BMW BKK steht ein fristloses Kündigungsrecht dieses Vertrages zu, wenn eine Prüfung mit erheblichen Mängeln schließt oder der BMW BKK nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Zutritt zu den Betriebsräumen ermöglicht wird.

(4) Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Vertrags angemessene und allgemein anerkannte Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

(5) Der Auftragnehmer wird der BMW BKK bei dem Verdacht von Verletzungen der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen oder anderen Vorfällen, die für die Sicherheit bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Bedeutung sein können, jeweils unverzüglich in Textform unterrichten, und in angemessenem Umfang bei der Schadensminimierung oder -beseitigung unterstützen.

(6) Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen der BMW BKK ausschließlich zur Umsetzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Der Auftragnehmer muss sich nach Kräften bemühen, diese vor unbefugter Benutzung oder Veröffentlichung zu schützen, und wird insoweit den gleichen Sorgfaltsmaßstab anwenden, den er für den Schutz eigener Vertraulicher Informationen anzuwenden pflegt, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

„Vertrauliche Informationen“ sind der Inhalt dieses Vertrag sowie alle anderen Unterlagen und Daten und Informationen in jeder Form, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung dieses Vertrags bekannt werden (unabhängig davon, ob diese Unterlagen, Daten oder Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind), soweit sie nicht

- allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ohne Mitwirkung der BMW BKK bekannt geworden sind,

- durch die BMW BKK schriftlich als nicht vertraulich freigegeben worden sind,

- im Zeitpunkt der Überlassung bereits ohne Verpflichtung zu Vertraulichkeit im Besitz des Auftragnehmers sind oder

- die der Auftragnehmer rechtmäßig von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat.

Mit Ausnahme solcher Unterlagen, Daten oder Informationen, die nachweislich außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags entstanden sind und durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden, gelten alle Unterlagen, Daten und Informationen, die bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen oder verwendet werden, als Vertrauliche Informationen der BMW BKK.

(7) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Vertrauliche Informationen der BMW BKK mit deren Zustimmung offen zu legen. Ohne die Zustimmung ist eine Offenlegung von Vertraulichen Informationen nur zulässig, wenn dies

→ von einer Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Stelle mit Aufsichtsfunktion verlangt wird
→ durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist oder
→ gegenüber dem Personal, verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, Subunternehmern oder Beratern des Auftragnehmers erfolgt, welche die betreffenden Informationen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen und entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
Die Offenlegung ist auf das im konkreten Fall erforderliche Maß zu beschränken. Außerdem ist die BMW BKK so rechtzeitig über eine Offenlegung zu informieren, dass sie sachdienliche zusätzliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Vertraulichen Information treffen kann, es sei denn, eine solche Information ist im konkreten Fall nicht möglich oder zulässig

(8) Der Auftragnehmer wird der BMW BKK bei Beendigung dieses Vertrags sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen der BMW BKK in Bezug auf diesen Vertrag übergeben, soweit diese schriftlich verkörpert sind. Im Übrigen sind Vertrauliche Informationen zu vernichten oder gegen weitere Nutzung zu sperren. Die BMW BKK kann vom Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung darüber verlangen, dass sämtliche im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Vertraulichen Informationen übergeben oder vernichtet bzw. gesperrt wurden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den allgemeinen Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie für nach gesetzlichen oder aufsichts- oder verwaltungsbehördlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer aufzubewahrende Unterlagen oder Unterlagen, die zu Beweissicherungszwecken (z.B. im Hinblick auf Gewährleistungspflichten) benötigt werden. Solche Unterlagen sind nach Ablauf der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Fristen zu löschen.

§ 20 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der BMW BKK im Rahmen der Leistungserbringung die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einzuhalten. Diese Regelung betrifft im Sinne des § 7 Absatz 1 AGG benachteiligendes Verhalten der Mitarbeitenden des Auftragnehmers gegenüber Mitarbeitenden der BMW BKK. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mitarbeitenden oder etwaigen Erfüllungsgehilfen / Unterauftragnehmer die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bekannt zu geben.

§ 21 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Zuschlagserteilung aus dem Vergabeverfahren mit der Vergabenummer **CXP4YMTMV3M**. Bis zum 30.05.2027 beschränken sich die Leistungen des Auftragnehmers auf die Migration des Projektes und alle hierfür erforderlichen Nebenleistungen um den Livebetrieb ab 01.06.2027 sicherzustellen. Ab dem 01.07.2027 werden alle Leistungspflichten vollumfänglich wirksam.

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.06.2029

(3) Die BMW BKK hat das einseitige Recht, diesen Vertrag zweimalig um 12 Monate zu den am Ende der Laufzeit gültigen Bedingungen zu verlängern. Diese Option kann nur wirksam in Anspruch genommen werden, wenn sie dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen Laufzeitendes schriftlich angezeigt wird.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die fristgerechte Migration dieses Projektes von der BMW BKK nicht garantiert werden kann. Für den Fall, dass sich der Beginn des Volllastbetriebs aus Gründen, die die BMW BKK zu verantworten hat, über den 01.07.2027 hinaus verschieben sollte, verschieben sich alle genannten Fristen entsprechend, so dass die ursprünglich beabsichtigten Vertragslaufzeiten insgesamt erhalten bleiben.

(5) Die Auftraggeberin wird bei weiterhin bestehendem Bedarf das nachfolgende Vergabeverfahren so frühzeitig beginnen, dass eine Vereinbarung unmittelbar nach Ablauf dieses Vertrags mit einem Folgeunternehmen abgeschlossen werden kann. Verzögert sich das Nachfolgeverfahren beispielsweise aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens, mit der Folge, dass eine nachfolgende Vereinbarung nicht unmittelbar nach Ablauf dieses Vertrags geschlossen werden kann, ist die BMW BKK einseitig berechtigt, diesen Vertrag einmalig und über das in Absatz 3 genannte späteste Ver-

tragsende, um einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu verlängern (Verlängerungsoption zugunsten des Auftraggebers).

§ 22 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, wenn

a) fällige Forderungen zwischen den Vertragsparteien auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen ausgeglichen werden

b) eine nachhaltige Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht (Schlechtleistung) trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung vorliegt

c) eine Verletzung der Datenschutzvorschriften vorliegt

d) eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage in den Vergabeunterlagen erkannt wird

e) die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer vorliegt

f) sonstige Umstände vorliegen, die das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar macht

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 23 Sonderkündigungsrecht bei Fusion des Auftraggebers

(1) Der BMW BKK steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Fusion mit einer oder mehreren gesetzlichen Krankenkassen zu. In diesem Fall ist die schriftliche Kündigung seitens der Auftraggeberin spätestens zwei Monate nach dem letzten Datum der Beschlussfassung der Verwaltungsräte der an der Vereinigung beteiligten Krankenkassen auszusprechen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion.

(2) Im Falle einer Kündigung aus obigen Anlässen werden alle bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Preise von der Auftraggeberin beglichen. Darüber hinaus bestehen jedoch keine weiteren Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin.

§ 24 „GmbH-Klausel“

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche beabsichtigten Änderungen in seiner Organisationsstruktur unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Eignung des Auftragnehmers haben können oder die übrigen Belange der Leistungserbringung betreffen können; dies umfasst insbesondere

- Änderungen der Firma;
- Verschmelzungen, Aufspaltungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und andere Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sowie sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
- Änderungen der Gesellschafterstruktur;
- Änderungen der Rechtsform sowie
- die Übertragung einzelner Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist.

(2) Aufgrund der Änderungen nach Abs. 1 - mit Ausnahme der Änderungen der Firma - kann die Auftraggeberin den Vertrag ganz oder in Teilen außerordentlich kündigen, sofern die Änderungen erheblichen Einfluss auf die Leistungserbringung, das Image oder die Marktstellung der Auftraggeberin allgemein und/oder zu Unternehmen des Gesundheitsbereichs insbesondere der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung haben kann. Die Auftraggeberin kann auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern noch kein Austausch der vertragswesentlichen Leistungen stattgefunden hat. Das außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Rücktrittsrecht können von der Auftraggeberin bis zu 6 Monate nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung ausgeübt werden. Kommt der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Auftraggeberin das außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Rücktrittsrecht innerhalb von 6 Monaten nach positiver Kenntnis der entsprechenden Änderungen ausüben.

§ 25 Schriftform, Nebenabreden

(1) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 26 Abtretung von Forderungen

Abtretungen von Forderungen gegen die BMW BKK sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für die Druckdienstleistungen ist der vereinbarte inländische Dienstleistungserbringungsort.

(2) Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht.

§ 28 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der Leistungsbeschreibung unvollständig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(2) Im Falle unwirksamer Bestimmungen, Lücken, Unklarheiten oder bei Veränderungen der Grundlagen des Vertragswerks ist die jeweilige Bestimmung so auszulegen, wie es den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Der jeweilige Vertrag ist - erforderlichenfalls unter Anpassung weiterer durch die Unwirksamkeit betroffener Bestimmungen - entsprechend zu ergänzen.

Dingolfing, den _____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Betriebskrankenkasse der BMW AG	**Auftragnehmer**
Jens Gerhardt	
Vorstand	

Anlagen:
Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung – Anlage AV
Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Anlage KI